

**Gemeinde Karlsbad
Landkreis Karlsruhe**

**Richtlinien für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde Karlsbad**

gemäß § 36 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg i. d. F. vom 10.02.1987 (GBL. S. 105), geändert am 08.05.1989 (GBL. S. 142).

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26.11.2003 folgende Richtlinien für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Karlsbad beschlossen:

1. Kostenersatzpflicht

- 1.1 Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erhebt die Gemeinde Kostenersatz, soweit nicht nach Ziff. 2 Kostenersatzfreiheit besteht.
- 1.2 Der Kostenersatzpflicht unterliegen insbesondere:
 - 1.2.1 Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr oder eines Schadens;
 - 1.2.2 Die Beseitigung einer Gefahr oder eines Schadens, die beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden sind;
 - 1.2.3 Die Beseitigung einer Gefahr oder eines Schadens, die bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden sind;
 - 1.2.4 Die Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Fällen von Ziff. 2 erforderlich sind;
 - 1.2.5 Der Feuersicherheitsdienst bei Versammlungen, Ausstellungen, Märkten, und sonstigen Veranstaltungen;
 - 1.2.6 Die Alarmierung der Feuerwehr wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen;
 - 1.2.7 Die Auslösung eines Fehlalarms durch private Brandmeldeanlage.

2. Kostenbefreiung

- 2.1 Kein Kostenersatz wird erhoben für die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes bei:
 - 2.1.1 Schadenfeuern (Bränden);
 - 2.1.2 Öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht worden sind (Katastrophen);
 - 2.1.3 Technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen (Notlagen).
- 2.2 Die Kostenbefreiung besteht nicht, wenn ein Schadenfeuer, ein öffentlicher Notstand oder eine sonstige Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.

3. Kostenschuldner

- 3.1 Zur Zahlung des Kostenersatzes ist verpflichtet
 - 3.1.1 Wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - 3.1.2 Der Fahrzeughalter in den Fällen Ziff. 1.2.2;
 - 3.1.3 Der Betreiber in den Fällen Ziff. 1.2.3;
 - 3.1.4 Wer durch sein Verhalten die Leistung der Feuerwehr erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend;
 - 3.1.5 Der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 - 3.1.6 In wessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
 - 3.1.7 Der Veranstalter in den Fällen Ziff. 1.2.5;
 - 3.1.8 Derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
 - 3.1.9 Der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.
- 3.2 Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Berechnung des Kostenersatzes

- 4.1 Die Höhe des Kostenersatzes wird nach dem Verzeichnis über Kostenersatzes, das Bestandteil dieser Richtlinien ist und soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Anzahl und Art der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr, Fahrzeuge und Geräte berechnet. Dies gilt auch für die Kostenerstattung bei Amtshilfe.
- 4.2 Bei einem Einsatz setzen sich die Kosten zusammen aus:
 - 4.2.1 Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
 - 4.2.2 Fahrzeugkosten
In den Fahrzeugkosten sind der Kraftstoff- und Ölverbrauch, die Benutzung der Fahrzeuge und der festeingebauten Geräte, soweit sie nicht unter Ziff. 4 des Verzeichnisses über Kostenersatzes gesondert aufgeführt sind sowie von kleineren Ausrüstungsgegenständen enthalten.
 - 4.2.3 Gerätekosten
In den Gerätekosten ist der Kraftstoff- und Ölverbrauch enthalten.
 - 4.2.4 Kosten für Verbrauchsmaterial
(z. B. Ölbindemittel, Löschmittel, Befüllen von Atemluftflaschen u. a.)
-soweit nicht Ziff. 2 in Frage kommt-
Diese werden zu den im Kostenverzeichnis aufgeführten Sätzen bzw. soweit diese dort nicht aufgeführt sind zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Gemeinkostenzuschlag in Rechnung gestellt.
 - 4.2.5 Wartungs-, Reinigungs- oder Instandsetzungskosten
Werden aufgrund eines kostenpflichtigen Einsatzes Wartungs-, Reinigungs- oder Instandsetzungsarbeiten für Fahrzeuge oder Geräte erforderlich, hat der Kostenschuldner diese zu tragen. Eventuell erforderliche Neubeschaffungskosten von Geräten sind nur zu tragen, soweit den Kostenschuldner ein Verschulden trifft.

4.2.6 Fremdkosten

Kosten, die der Gemeinde bei Heranziehung fremder Hilfe in Rechnung gestellt werden, wenn die Inanspruchnahme durch die Feuerwehr erfolgte und nicht Kostenfreiheit nach Ziff. 2 besteht.

- 4.3 Kosten, die für den Einsatz oder die Bereitstellung von Geräten entstehen, die in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt sind, werden durch die Vergleiche mit ähnlichen Geräten ermittelt.
- 4.4 In Fällen, in denen aus einsatztaktischen Gründen Fahrzeuge und Geräte über das übliche Maß hinaus mitgeführt werden, erfolgt für diese Fahrzeuge/Geräte keine Berechnung.
- 4.5 Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Ausgenommen sind davon die vom Kostenschuldner nicht zu vertretenden einsatztaktischen zeitlichen Mehraufwendungen.
- 4.6 Bei Stundensätzen wird die erste angefangene Stunden als volle Stunde, die weitere angefangene Zeit bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber als volle Stunde gerechnet.

5. Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- 5.1 Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- 5.2 Die Kosten werden durch Bescheid erhoben.
- 5.3 Die Kostenschuld wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig.

6. Unbilligkeit

Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, wenn dies eine unbillige Härte wäre. Bei Brauchtumsveranstaltungen (Sonnwendfeiern, Faschingsumzügen, Martinsumzügen etc.) kann von der Erhebung der Kosten abgesehen werden.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01. Januar 2004 in Kraft.
Zu diesem Zeitpunkt treten die bisher gültigen Richtlinien außer Kraft.

Karlsbad, den 26.11.2003

Rudi Knodel, Bürgermeister